

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.402.400

Wien, 26. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2553/J vom 26. Juni 2020 der Abgeordneten Klaus Klöchl, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Geschäftsangelegenheiten von Beteiligungsgesellschaften der Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als

Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 7.:

Das BMF als Lehrlingsausbilder ist bestrebt, die Quantität und Qualität der Lehrlingsaufnahmen in der Zukunft, angepasst an die strategische Personaleinsatzplanung, weiter zu erhöhen bzw. zu verbessern.

Zu 8. und 9.:

Das BMF als wissensbasierte Organisation betrachtet die fachlichen und fachunabhängigen Kompetenzen seiner Mitarbeiter/innen als wichtigsten Faktor zur Erfüllung seiner Aufgaben. Bildung und Entwicklung haben eine sehr hohe Bedeutung und somit absolvieren die Mitarbeiter/innen zahlreiche Schulungen und (Fach)Coachings, die im Rahmen von diversen Personalentwicklungsleistungen beauftragt werden. Diese Maßnahmen dienen u.a. auch dem Erhalt und der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit einschließlich der betrieblichen Gesundheitsförderung.

Aus Art und Inhalt dieser Leistungen lässt sich ableiten, dass diese Unternehmen im Regelfall aufgrund der Spezifität des Inhaltes ihrer Leistungen (können nur von Fachexpert/inn/en erbracht werden) bzw. auch aufgrund der KMU-Eigenschaften keine Lehrlinge beschäftigen. Dementsprechend wurde und wird bei der Auftragsvergabe die Beschäftigung von Lehrlingen nicht als Auswahlkriterium herangezogen.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

